

# Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.



## SATZUNG

### INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR.....	2
§ 2 ZWECK .....	2
§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT .....	2
§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN.....	2
§ 5 MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 6 ORGANE DES VEREINS.....	4
§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	4
§ 8 DER VORSTAND.....	5
§ 9 JUGENDVERSAMMLUNG.....	5
§ 10 BEITRÄGE.....	6
§ 11 ORDNUNGEN .....	6
§ 12 AUFLÖSEBESTIMMUNGEN .....	6
§ 13 SCHLUßBESTIMMUNG.....	7

# Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.



## § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1. Der Verein trägt den Namen **Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.** Abkürzung SG 1983 Viernheim e. V. und hat seinen Sitz in Viernheim. Er wurde am **19.11.1983** gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lampertheim einzutragen.
- 1.2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 ZWECK

- 2.1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
  - 2.1.a. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren.
  - 2.1.b. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige **und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.** Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 3.2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbunds, des zuständigen Landesfachverbands, einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

## § 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

- 4.1. Die Farben des Vereins sind: Orange und Schwarz
- 4.2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
- 4.3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

# Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.



## § 5 MITGLIEDSCHAFT

5.1. Der Verein führt als Mitglieder:

5.1.a. Ordentliche Mitglieder

5.1.b. Jugendliche Mitglieder bis zu einschließlich 18 Jahren.

5.1.c. Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1. und 3. (§5.1.a. und §5.1.c.)

5.2. Mitglied des Vereins kann jeder werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion,

5.3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

5.4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5.5. Die Mitgliedschaft endet:

5.5.a. durch Austritt, der nur schriftlich und zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist.

5.5.b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn das Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.

5.6.a. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Auszuschließenden ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen von Vereinsnadeln, mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins.

5.6.b. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Die Ernennung kann durch die Mitgliederversammlung zurückgenommen werden, wenn das Ehrenmitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

5.7. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.

5.8. Der Verein und die Mitglieder seiner Organe haften nicht für die aus der Zweckerfüllung des Vereins entstehende Gefahren oder Schäden

# Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.



## § 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- 6.a. Die Mitgliederversammlung
- 6.b. Der Vorstand
- 6.c. Die Jugendversammlung

## § 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Die Vorstandsneuwahlen alle 2 Jahre.
- 7.3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch die Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse (Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen) zu erfolgen.
- 7.4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - 7.4.a. Den Bericht des Vorstands,
  - 7.4.b. Bericht der Kassenprüfer
  - 7.4.c. die Entlastung des Vorstands,
  - 7.4.d. die Neuwahl des Vorstands, mit Ausnahme der Jugendvertreter,
  - 7.4.e. Bestätigung der Abteilungsleiter (angeschlossene Abteilungen)
  - 7.4.f. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Aufnahmegebühr
  - 7.4.g. die Wahl von zwei Kassenprüfer,
  - 7.4.h. den Veranstaltungskalender, (Vergnügungsausschuss)
  - 7.4.i. den Haushaltsvoranschlag,
  - 7.4.j. Anträge ordentlicher Mitglieder
  - 7.4.k. Verschiedenes.
- 7.5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 7.6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 7.7. Zur Beschlußfassung ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung der Ziff. 9, die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 7.8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- 7.9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Versammlungen.

# Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.



## § 8 DER VORSTAND

8.1. Der Vorstand besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendleiter,
- den Abteilungsleitern, und ihren Vertretern (der angeschlossenen Abteilungen),
- dem Vergütungsausschuss

Wählbar sind alle weiblichen und männlichen Mitglieder des Vereins.

8.2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

8.3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind: Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, des Geschäftsführers und des Kassenwartes. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

8.4. Die Wahl des Vorstands, mit Ausnahme der Jugendvertreter, die von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung.

8.5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbständig ergänzen.

8.6 Der Vorstand ist berechtigt, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, Kredite aufzunehmen. Die Rückzahlung muss gewährleistet sein.

8.7 Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.“

## § 9 JUGENDVERSAMMLUNG

9.1. Die Jugendversammlung umfaßt die Jugendlichen Mitglieder des Vereins bis einschließlich 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist Bestandteil der Satzung.

9.2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins erforderlich ist, oder auf schriftlichen Antrag von mindesten 20% der jugendlichen Mitgliedern,

9.3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendleiter einberufen und geleitet.

# Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.



- 9.4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendleiter, den Jugendkassenwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendleiter soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 18 Jahren alt sein.  
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendleiter, dem Jugendsprecher und bis zu fünf wählenden Mitglieder.
- 9.5. Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die in den Jugendabteilungen tätigen Jugendleiter
- 9.6. Der Jugendleiter und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesfachverbänden.

## § 10 BEITRÄGE

- 10.1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch den Vorstand festgesetzt werden.
- 10.2. Mitglieder die länger als 4 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
- 10.3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden,
- 10.4. Die jeweiligen Abteilungen können einen Abteilungsbeitrag erheben, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- 10.5 Der Vorstand ist berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen und Beitragsbefreiungen zu gewähren.

## § 11 ORDNUNGEN

- 11.1. Die Mitgliederversammlungen beschließen und verändern mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- 11.2. Außerdem sind die Turnier, Sportverordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
- 11.3. Die unter 1. und 2. (§11.1 und §11.2) aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestand dieser Satzung.

## § 12 AUFLÖSEBESTIMMUNGEN

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viernheim die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# Sportgemeinschaft 1983 Viernheim e.V.



---

## § 13 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese von der Mitgliederversammlung am 19. November 1983 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Viernheim, 19.11.1983

gez.: Michael Mantei, Wolfgang Hauck, Gerhard Hooch 1, Ralf Gölz, Gerhard Ondrouch, Manfred Ederle, Heinz Lahres, Stefan Kolodziej, Franz Schauer, Gerhard Weik, Rainer Pfenning, Gerhard Hooch II, Achim Frost, Rainer Köhler, Michael Dally, Herbert Keckeis, Karl Gebhard, Uwe Garbe, Harald Nagel, Fred Baumann, Günter Utikal, Marco Mura.